

Freunde

für Ferien

in Bayern e. V.

Freunde für Ferien in Bayern e.V.
Postfach 1117 • 89258 Weißenhorn

Es schreibt Ihnen:

Josef Butzmann
Vorsitzender

Tel. 07309-50 84

Fax 07309-4 12 75

E-Mail: fffbayern@gmx.net

Herrn

Siegfried Walch

Landkreis Traunstein

Papst-Benedikt-xvi Platz

83278 Traunstein

siegfried.walch@traunstein.bayern

Fax 0861 589449

29.05.2022

Wie wird im Landratsamt Traunstein die Baunutzungsverordnung in Tourismuskommunen überwacht und Verstöße als Vermietungsverbot geahndet?

Sehr geehrter Herr Landrat Siegfried Walch

Nachdem inzwischen in vielen bayerischen Tourismus-Kommunen neben der Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bei Zweitwohnsitzen Bestrebungen zu erkennen sind, die Zahl der Zweitwohnsitze drastisch zu reduzieren, über Erhöhungen der Steuer und auch diese Besitzer von Zweitwohnungen zu zwingen ihre Wohnungen über Agenturen an wechselnde Gäste zu vermieten.

In der Regel handelt es sich hier um Wohnungen in reinen Wohngebieten, wo eben die gem. der inzwischen 2017 sogar novellierten BauNVO eine Vermietung u. U. zugelassen werden kann, allerdings unter der Voraussetzung über einen Bauantrag eine Nutzungsänderung genehmigt zu erlangen .

Letztlich ist aber eine Planung nur so gut, wie ihre Einhaltung im Alltag auch überwacht wird. Deshalb wird die Bauaufsicht des Landkreises Lindau hiermit um Stellungnahme auf nachstehende Fragen gebeten

- Welche und wie werden Kontrollen in diesem erforderlichen Bereich vorgenommen?.
- Welche Reaktion, wenn Hinweise oder Klagen auf Verstöße der „BauNVO“ eingehen?
- Im Fokus stehen dabei ungenehmigte Ferienwohnungen. Wird eine zu Dauerwohnzwecken genehmigte Wohnung an ständig wechselnde Gäste vermietet, stellt dieses eine nach Bundes-Baurecht genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar.
- Von besonderer Bedeutung ist dieses in den Bereichen, die per Bebauungsplan von der Gemeinde als „allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen worden sind und auch z.T. überwiegend als Zweitwohnungen rechtlich abgesichert genutzt werden, denn hier soll überwiegend dauerhaft gewohnt werden; Ferienwohnungen sind in diesen Bereichen nur ausnahmsweise zulässig. Nach der derzeit geltenden Rechtsprechung bedeutet dies, dass bei Vermietung an wechselnde Gäste **ohne genehmigte Nutzungsänderung** vom Landratsamt die Pflicht besteht ein Vermietungsverbot nach Bekanntwerden zu erlassen
- Wie ist denn die Aussicht auf eine nachträgliche Genehmigung über Bauantrag zu einer Nutzungsänderung - mit welchen Verfahrens-Kosten und Bearbeitungszeit durch die Behörde?
- Kann ein Miteigentümer einer Wohnanlage oder Nachbar gegen eine nachträgliche Genehmigung einer Nutzungsänderung Widerspruch einlegen?

Für eine zuverlässige Antwort vorab ein herzliches Dankeschön mit freundlichen Grüßen



Vorstand
Josef Butzmann,
Herta Haug
Ulrich Steinach,
Peter Fritz,
Dieter Schmalzrieth,

Tätigkeitsfeld
Vorsitzender
Stellv. Vorsitzender
Schriftführer
Schatzmeister
Beisitzender für
Öffentlichkeitsarbeit

Sitz des Vereins
87561 Oberstdorf

Zustelladresse
Postfach 1117
89258 Weißenhorn

Bankverbindung
Raiffeisenbank Oberallgäu e.G.
IBAN: DE 48 7336 9920 0000 1939 33
BIC: GENO DE F 1 SFO

Vereinsregister Nr. VR 200263
AG Kempten